

**Richtlinie des Landkreises Prignitz zur
Gewährung von Leistungen
gemäß § 74 SGB XII
Bestattungskosten
vom 01.01.2017**

Richtlinie des Landkreises Prignitz zur Gewährung von Leistungen gemäß § 74 SGB XII Bestattungskosten vom 01.01.2017

Inhalt

- 1 Grundsätze**
- 2 Zuständigkeiten**
- 3 Antragstellung**
- 4 Anspruchsberechtigter Personenkreis**
 - 4.1 Allgemeines
 - 4.2 Kostentragungsverpflichtete
 - 4.2.1 Vertraglich Verpflichtete
 - 4.2.2 Erbe (§ 1968 BGB)
 - 4.2.3 Vater des nichtehelichen Kindes (§ 1615m BGB)
 - 4.2.4 Unterhaltsverpflichtete
 - 4.2.5 Öffentlich-rechtlich Verpflichtete
- 5 Anspruchsvoraussetzungen**
 - 5.1 Zumutbarkeit
 - 5.2 Einkommen und Vermögen
 - 5.2.1 Einkommenseinsatz
 - 5.2.2 Vermögenseinsatz
 - 5.3 Ansprüche des Verpflichteten
 - 5.3.1 Ersatzansprüche
 - 5.3.2 Ausgleichsansprüche
- 6 Umfang der Bestattungshilfe**
 - 6.1 Art der Bestattung
 - 6.2 Erforderliche Kosten
 - 6.3 Friedhofsgebühren
- 7 Schlussbestimmungen**

1 Grundsätze

Die würdige Bestattung eines Toten darf nicht daran scheitern, dass der Tote selbst über kein oder nur geringes Einkommen und Vermögen verfügte und den Angehörigen ebenfalls die Kostenübernahme nicht zugemutet werden kann.

Nach § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten einer Bestattung zu übernehmen, soweit die hierzu Verpflichteten diese nicht tragen können. Die Übernahme der unzumutbaren Aufwendungen soll der leistungsberechtigten Person ermöglichen eine würdige Bestattung des Verstorbenen entsprechend sicherzustellen.

Bestattungskosten sind nicht Teil der Hilfe zum Lebensunterhalt für den Verstorbenen. Darauf, ob dieser zu Lebzeiten Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII war, kommt es nicht an. Abzustellen ist vielmehr auf die Leistungsfähigkeit des zur Bestattung verpflichteten Erben bzw. der nach öffentlichem Recht zur Totensorge verpflichteten natürlichen Personen. Hierbei sind nicht die Kosten einer „standesgemäßen“ Bestattung, sondern lediglich die „erforderlichen“ Bestattungskosten erstattungsfähig, sofern die eigene Leistungsvoraussetzung der Unzumutbarkeit vorliegt. Liegen die sozialhilferechtlichen Voraussetzungen nach umfangreicher Zumutbarkeitsprüfung vor, können den zur Bestattung Verpflichteten entsprechende Beihilfen bis zur Höhe der erforderlichen Bestattungskosten gewährt werden. Bezüglich der Prüfung wird auf den Pkt. 5 Anspruchsvoraussetzungen verwiesen. Dabei soll es sich nach § 74 SGB XII um die Möglichkeit eines bloßen Kostenzuschusses handeln.

Über das Leistungsbegehren nach § 74 SGB XII ist durch Verwaltungsakt zu entscheiden.

2 Zuständigkeiten

Welcher Sozialleistungsträger im Einzelfall über die Leistung nach § 74 SGB XII entscheidet, ist erst nach Prüfung der sachlichen Zuständigkeit zu sagen. Die sachliche Zuständigkeit liegt grundsätzlich beim örtlichen Träger. Der überörtliche Träger kann im Rahmen von § 97 Abs. 4 SGB XII sachlich zuständig werden.

Die örtliche Zuständigkeit ist erst zu prüfen, wenn es mehrere Behörden mit derselben sachlichen Zuständigkeit gibt. Unabhängig davon nach welchem Kapitel des SGB XII Leistungen erbracht wurden ist gem. § 98 Abs. 3 SGB XII der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der dem Verstorbenen zu Lebzeiten zuletzt die Hilfe gewährte. In anderen Fällen ist der Träger zuständig in dessen Bereich der Sterbeort des Betroffenen liegt.

Bezog der Verstorbene keine Sozialhilfeleistung ergibt sich die Zuständigkeit aus dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt der Person.

Eine Eilzuständigkeit bei ungeklärter Rechtsnachfolge ist abzulehnen. Hier ist an das örtliche Ordnungsamt zu verweisen.

Liegt der Sterbeort im Ausland (z. B. bei einem Unglück während einer Urlaubsfahrt), ist in diesen Fällen ein Rückgriff auf die allgemeine Zuständigkeitsvorschrift des § 98 Abs. 1 SGB XII zu nehmen und darauf abzustellen, wo die maßgebliche Kostenlast entsteht. In diesen Fällen ist ergänzend zu fordern, dass der Verstorbene seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt zu Lebzeiten im Inland gehabt hat.

3 Antragstellung

Die Geltendmachung eines Anspruches nach § 74 SGB XII ist grundsätzlich an keine Frist gebunden. Der Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind gemäß § 45 Abs. 1 SGB I. Laut § 45 Abs. 3 SGB I kann die Verjährungsfrist unterbrochen werden.

Die Hilfestellung erfordert stets einen Antrag der Kostentragungsverpflichteten.

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art. Dem steht nicht entgegen, dass die Bestattung bereits vor der Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen wurden. Die grundsätzliche Versagung der Hilfe unter Hinweis auf § 18 SGB XII ist daher nicht zulässig. Ebenso wenig kann der Grundsatz „keine Hilfe für die Vergangenheit“ auf § 74 SGB XII angewendet werden.

4 Anspruchsberechtigter Personenkreis

4.1 Allgemeines

Die Hilfeleistung nach § 74 SGB XII setzt nicht voraus, dass die verstorbene Person Leistungsempfänger war.

Rechtsanspruch auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII hat nur der Kostentragungsverpflichtete. Dieser muss nicht mit dem Veranlasser bzw. Auftraggeber der Bestattung identisch sein. Der Inauftraggebende muss somit nicht Verpflichteter sein, auch wenn er derjenige ist, der gegenüber dem Bestattungsunternehmer eine werkvertragliche Zahlungsverpflichtung eingeht.

Nach dem SGB II Leistungsberechtigte sind wegen § 21 SGB XII nicht von dem Anspruch aus § 74 SGB XII ausgenommen. Gleiches gilt für Auszubildende i. S. v. § 27 Abs. 1 SGB II.

Für Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland gilt der Leistungsausschluss nach § 24 Abs. 1 S. 1 SGB XII.

Personen, die nach dem AsylbLG leistungsberechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Hilfen nach dem § 74 SGB XII, auch wenn die Leistungen nach dem AsylbLG entsprechend dem SGB XII gewährt werden. Im AsylbLG ist eine Übernahme von Bestattungskosten nach § 6 AsylbLG möglich. Diese Einschränkungen gelten nach § 23 Abs. 1 S. 1 SGB XII nicht für Ausländer im Besitz einer Niederlassungserlaubnis oder eines befristeten Aufenthaltstitels und die sich voraussichtlich dauerhaft im Bundesgebiet aufhalten.

Sind Bestattungspflichtige im Sinne des § 20 Abs. 1 BbgBestG nicht vorhanden, hat nach § 20 Abs. 2 BbgBestG die für den Sterbeort zuständige örtliche Ordnungsbehörde für die Bestattung zu sorgen. Eine Kostenerstattung durch den Sozialhilfeträger an die örtliche Ordnungsbehörde ist ausgeschlossen.

Leistungsberechtigte können nicht auf die vorrangige Inanspruchnahme gegenüber Dritten verwiesen werden.

Wer die Durchführung der Bestattung aus dem Gefühl sittlicher Verpflichtung, aber ohne Rechtspflicht übernimmt, ist nicht Kostentragungsverpflichteter im Sinne des § 74 SGB XII.

4.2 Kostentragungsverpflichtete

Die Bestattungspflicht wird gemäß §§ 19 und 20 BbgBestG geregelt. Nach § 20 BbgBestG haben für die Bestattung die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge zu sorgen:

- (1) der Ehegatte,
- (2) die Kinder,
- (3) die Eltern,
- (4) die Geschwister,
- (5) die Enkelkinder,
- (6) die Großeltern und
- (7) der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Sind mehrere Personen Verpflichtete so geht jeweils die ältere Person der jüngeren hinsichtlich der Bestattungspflicht vor.

Die Kostentragungspflicht kann insbesondere erbrechtlich oder unterhaltsrechtlich begründet sein, aber auch auf einer Vereinbarung mit dem Verstorbenen oder einer Zusage ihm gegenüber beruhen.

Die zur Tragung der Bestattungskosten Verpflichteten sind in Pkt. 4.2.1 bis 4.2.5 nachfolgend aufgeführt.

4.2.1 Vertraglich Verpflichtete

Die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten kann sich ggf. aus Verträgen (Bestattungsverträge, Heimverträge o. Ä.) ergeben. Dies kann im Rahmen des § 74 SGB XII jedoch nur gelten, wenn nicht nur die Berechtigung bzw. Verpflichtung zur Bestattung sondern auch die Kostentragungspflicht vereinbart ist.

Das Eingehen werkvertraglicher Verbindlichkeiten - insbesondere mit einem Bestattungsunternehmer - reicht für sich genommen nicht aus, eine „Verpflichtung“ nach § 74 SGB XII zu begründen (VG Hannover, Urt. v. 09.12.1997 3 A 621/97. ZfF 2000, 63). Entscheidend ist vielmehr, wer letztlich verpflichtet ist.

4.2.2 Erbe (§ 1968 BGB)

Eine Verpflichtung zur Zahlung der Bestattungskosten ergibt sich aus der Erbenstellung.

Soweit der Erbe gemäß § 1968 BGB verpflichtet ist die Bestattungskosten zu tragen, kann er Berechtigter des Anspruches nach § 74 SGB XII sein. Bei einer Mehrheit von Erben trifft die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten gemäß den §§ 1968, 2058 BGB die Erbengemeinschaft als Gesamtschuldner. Verpflichteter in einem solchen Fall ist jeder (Mit-)Erbe, soweit er den Forderungen nach § 1968 BGB ausgesetzt ist.

Wird das Erbe durch den Antragsteller ausgeschlagen, bleibt die öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht des Angehörigen bestehen. Mit der Ausschlagung, welche durch eine gerichtliche Erklärung nachzuweisen ist, geht der Nachlass auf den oder die Erben der nächsten Ordnung über.

Sofern der Erbe nicht tätig wird und ein Dritter die Bestattung regelt, hat dieser keinen Anspruch gegen den Sozialhilfeträger. Er muss die Kosten der Bestattung gegenüber dem Bestattungspflichtigen privatrechtlich geltend machen.

4.2.3 Vater des nichtehelichen Kindes beim Tode der Mutter (§ 1615m BGB)

Soweit die Bezahlung der Bestattung nicht vom Erben der Mutter verlangt werden kann, hat gemäß § 1615m BGB der Vater (§ 1592 ff BGB) die Kosten der Bestattung zu tragen, wenn die Mutter infolge der Schwangerschaft oder Entbindung stirbt. Dies gilt nach § 1615n BGB auch dann, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben oder das Kind tot geboren ist.

4.2.4 Unterhaltsverpflichtete

Soweit die Bezahlung der Bestattung nicht vom Erben verlangt werden kann, haben nach § 1615 Abs. 2 BGB Unterhaltsverpflichtete die Kosten zu tragen.

Die Leistungsfähigkeit ist gemäß § 1603 Abs. 1 BGB Voraussetzung jeder Unterhaltspflicht. Die Verpflichtung zum Unterhalt kann überdies beschränkt sein und ggf. nach § 1611 BGB vollständig entfallen.

Als Unterhaltspflichtige kommen Verwandte, nicht getrennt lebende und getrennt lebende Ehegatten in Betracht. Entsprechendes gilt für Lebenspartner. Die Bestattungskostenpflicht kann auch das minderjährige Kind treffen (§ 1615 Abs.2, 1649 Abs. 2 BGB). Dies gilt nicht, wenn das Kind seinen Vermögensstamm angreifen müsste. Beschenkte können auch zu den Kostenträgungsverpflichteten gehören.

Mehrere Unterhaltspflichtige haften anteilig nach ihrer Leistungsfähigkeit.

4.2.5 Öffentlich-rechtlich Verpflichtete

Wer in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Bestattungspflicht eine Bestattung veranlasst und deshalb die dafür anfallenden Kosten zu tragen hat, kann Berechtigter i. S. v. § 74 SGB XII sein.

Hat die Ordnungsbehörde in ihrem gefahrenabwehrrechtlichen Aufgabenbereich die Bestattung angeordnet, so hat diese gegen die Angehörigen bzw. Erben des Verstorbenen einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen.

5 Anspruchsvoraussetzungen

5.1 Zumutbarkeit

Inwieweit dem Verpflichteten die Tragung der Kosten zuzumuten ist, richtet sich ausschließlich nach seinen individuellen Verhältnissen. Dazu ist zu prüfen, welcher Mitteleinsatz unter Beachtung der besonderen Umstände des Einzelfalles möglich ist. Die Entscheidung, inwiefern einem Verpflichteten die Kostentragung zugemutet werden kann, ist eine Billigkeitsentscheidung.

Bei der Zumutbarkeitsprüfung für die Kostentragung müssen alle Verpflichteten erfasst werden. Je enger das Verwandtschaftsverhältnis, desto höher die Verpflichtung zum Einkommenseinsatz. Aus dem Begriff der Zumutbarkeit ergibt sich lediglich, dass der volle Einsatz der eigenen Mittel nicht verlangt wird.

Die Tragung der Bestattungskosten kann unzumutbar sein, wenn sich der Verstorbene gegenüber dem Kostenträgungsverpflichteten einer Verfehlung nach § 1611 BGB i. V. m. § 2333 BGB schuldig gemacht hat.

5.2 Einkommen und Vermögen

Die Kostentragung ist zuzumuten, wenn die Bestattungskosten ganz oder teilweise aus dem Nachlass bestritten werden können oder wenn über ausreichendes Einkommen oder Vermögen verfügt wird.

Bei der Prüfung des Einkommens und Vermögens, ist auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung abzustellen (BSG – B 8 SO 23/08 R). Gemäß § 19 Abs. 3 SGB XII ist eine Gesamtbeurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Bedarfsgemeinschaft vorzunehmen.

5.2.1 Einkommenseinsatz

Einkommen ist alles das, was dem Verpflichteten im Bedarfszeitraum an laufenden und einmaligen Mitteln wertmäßig zufließt.

Inwieweit übersteigendes Einkommen dem Bedarf entgegengehalten wird, hängt von der Art, der Dauer und der Höhe des Bedarfs, der erforderlichen Hilfe sowie von den Belastungen des Hilfesuchenden ab.

Die Zumutbarkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Einkommensgrenzen des § 85 SGB XII. Liegt das bereinigte Einkommen unter dieser Einkommensgrenze, so ist kein Mitteleinsatz zur Übernahme der Bestattungskosten zumutbar. Übersteigt das Einkommen diese Einkommensgrenze, so ist nach § 87 Abs. 1 S. 1 SGB XII die Aufbringung der Mittel in angemessenem Umfang zuzumuten.

Analog der Vorschrift des § 88 Abs. 1 Ziffer 2 SGB XII kann die Aufbringung der Kosten, auch soweit das Einkommen unter der Einkommensgrenze liegt, verlangt werden, wenn zur Deckung des Bedarfs nur geringfügige Mittel erforderlich sind.

Weiterhin ist es grundsätzlich angemessen, die Hälfte der nach dem Tode zustehenden Witwenrente anzurechnen. Erfolgte bereits eine Anrechnung des Sterbequartalsvorschusses als Einkommen auf Grund des Bezuges von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, kann nur noch der verbleibende Betrag als Einkommen angerechnet werden.

5.2.2 Vermögenseinsatz

Vermögen ist alles das, was jemand vor der Antragsstellung bereits besessen hatte.

Unabhängig vom Einkommen ist dem Verpflichteten die Tragung der Bestattungskosten aus seinem Vermögen, welches nicht zum Schonvermögen nach § 90 Abs. 2 SGB XII zählt, zuzumuten. Jedoch darf keine Härte durch das Einsetzen des Vermögens gem. § 90 Abs. 3 SGB XII vorliegen.

Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes des Vermögens sind die Vermögensfreigrenzen nach § 90 SGB XII zu beachten.

5.3 Ansprüche des Verpflichteten

5.3.1 Ersatzansprüche

- Sofern ein verwertbarer Nachlass, welcher nicht zum geschützten Vermögen gehört, vorhanden ist, ist dieser in voller Höhe einzusetzen (Beschluss des BVerwG vom 04.02.1999, Az.: 5 B 133/98). Die Schongrenze des § 90 Abs. 2 SGB XII gilt nicht für die Erben.
- Im Falle einer Tötung hat der Ersatzpflichtige die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, welcher kostentragungsverpflichtet ist (§ 844 Abs. 1 BGB).
- Ersatzansprüche im Falle der Tötung bei Betreiben eines Kraftfahrzeuges oder sonstiger in §§ 1 - 3 Haftpflichtgesetz genannten Gefahrenquellen hat derjenige, dem die Verpflichtung obliegt, diese nach § 5 HPfIG zu tragen.
- Die Fortzahlung von Bezügen.
- Kostenmindernd sind Leistungen aus Lebens-, Unfall- oder Sterbegeldversicherungen sowie andere Sterbe- und Bestattungsgelder.

5.3.2 Ausgleichsansprüche

- Hat der Verstorbene zu Lebzeiten seinen „Nachlass“ verschenkt, ist der Beschenkte verpflichtet nach § 528 Abs. 1 S. 3 BGB i. V. m § 529 Abs. 1 BGB entsprechende Aufwendungen für die Deckung der Bestattungskosten zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall dürfen laut § 2325 Abs. 3 BGB jedoch noch keine zehn Jahre seit der Schenkung verstrichen sein.
- Ansprüche gegen andere Miterben können nach § 426 BGB geltend gemacht werden.

- Mehrere gleichrangige Unterhaltsverpflichtete haften gemäß § 1606 Abs. 3 BGB nicht als Gesamtschuldner sondern anteilig nach ihrer Leistungsfähigkeit und können somit gegeneinander Ansprüche stellen.
- Die Verpflichteten können Bestattungskosten unter Umständen als außergewöhnlichen Aufwand i. S. v. § 33 Einkommensteuergesetz (EstG) steuermindernd geltend machen.

6 Umfang der Bestattungshilfe

6.1 Art der Bestattung

Die Bestattungsart und ggf. der Bestattungsort richten sich nach dem Willen des Verstorbenen, soweit sich dieser ermitteln lässt. Ansonsten bestimmen die Bestattungspflichtigen, ob eine Erd-, Feuer- oder Seebestattung erfolgen soll. Der Wille des hinterbliebenen Ehegatten geht dem der Verwandten vor.

Soweit keine Mehrkosten entstehen, steht dem Bestattungspflichtigen die Wahl des Friedhofes frei.

6.2 Erforderliche Kosten

Erforderlich im Sinne des § 74 SGB XII sind regelmäßig die Kosten für ein ortsübliches Begräbnis einfacher, aber würdiger Art. Die Erforderlichkeit ist nach Art und Höhe des jeweiligen Aufwands zu beurteilen. Die typischen Bräuche der Religionszugehörigkeit sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Zu prüfen sind die Fälle in denen die Kosten für die Bestattung bereits beglichen wurden und in denen der Antragsteller für die benötigten Mittel anderweitige Verbindlichkeiten eingegangen ist, z. B. gegenüber Bestattern, Kreditinstituten oder Angehörigen.

Erforderliche Kosten:

- Ausstellen des Totenscheins und der Sterbeurkunde,
- Waschen und Ankleiden der Leiche,
- Kühlzellen- bzw. Lagerungsgebühren,
- Kleidung, Totenhemd und Deckengarnitur sowie das Einsargen,
- Benachrichtigung nächster Angehöriger ggf. in Form einer Traueranzeige,
- Leichenschau,
- mit einer Einäscherung verbundene zusätzliche Kosten,
- ein einfacher Sarg bzw. Urne,
- bescheidener Blumenschmuck bzw. Blumengebinde,
- die Leichenbeförderung (Leichenwagen) und evtl. Überführungskosten,
- Trägerleistung,
- Gruftaushub und Schließen des Grabes,
- Trauerredner oder Geistlicher,
- bescheidene Trauerfeier,
- erstmaliges Herrichten der Grabstätte (keine laufenden Grabpflegekosten),
- angemessene Aufwendungen für Religionen,
- nach Ortsüblichkeit ein einfaches Grabkreuz, Grabplatte oder Grabstein versehen mit dem Vor- und Zunamen des Verstorbenen inkl. Aufstellkosten,
- Gebühren der Leichenhalle inkl. bescheidener Ausschmückungen und
- Friedhofsgebühren (siehe Pkt. 6.3).

Die Kosten für die vorgenannten Leistungen werden einschließlich der Mehrwertsteuer in der tatsächlichen Höhe übernommen, jedoch nur bis zu den in der Anlage 1 aufgeführten Höchstbeträgen. Diese Beträge gelten für die Erdbestattung sowie für die Feuer- und Seebestattung.

Begründete Abweichungen von den Höchstbeträgen sind zulässig. Die Ursachen dafür sind jedoch in der Akte schriftlich festzuhalten.

6.3 Friedhofsgebühren

Die nach den örtlichen Friedhofsgebührensatzungen sowie den entsprechenden Normen der kirchlichen Friedhofsträger anfallenden Friedhofsgebühren werden in tatsächlicher Höhe übernommen. (LSG NRW L 9 SO 22/07)

Wird auf Grund einer Bestattung eine Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einem Grab erhoben, so ist nur die anteilige Gebühr für die Grabstätte zu übernehmen.

7 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft. Die vorhergehende Richtlinie vom 01.01.2016 gilt lediglich noch für alle Bewilligungszeiträume, die vor dem 01.01.2017 entschieden wurden bzw. vor dem 01.01.2017 begonnen haben.

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie entschieden wurden, gelten die vorhergehenden Richtlinien in der zum Zeitpunkt der Erstentscheidung (über einen Bewilligungszeitraum) jeweils gültigen Fassung fort.

Gesetze und auf Gesetzen beruhende Regelungen werden durch diese Richtlinie nicht berührt.

Sollten einzelne Bestimmungen der Richtlinie nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Richtlinie im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck der zu Grunde liegenden Rechtsnormen folgend angepasst werden. Dies gilt gleichermaßen für den Fall von Regelungslücken.

Christian Müller
1. Beigeordneter

Anlagen

- 1 Höchstbeträge der erforderlichen Kosten nach Punkt 6.2
- 2 Berechnungsbogen

Höchstbeträge der erforderlichen Kosten nach Punkt 6.2 der Richtlinie in €

Bezeichnung	Erdbestattung	Feuerbestattung
Höchstbetrag	1.704,53	1.467,26
Kosten nach Aufwand		
Überführungskosten/Leichenbeförderung je km	1,17	1,17
Kosten pro Buchstabe (Vor- und Zuname)	8,45	8,45
Grabeinfassung je m, soweit gefordert	106,47	106,47
Sterbeurkunden	bei Leichenschau/ Totenschein mit enthalten	
Friedhofsgebühren nach Satzung	nach Satzung	nach Satzung
Grabplatte, Grabstein inkl. Aufstellkosten	791,93	315,35
Kühlzellen- bzw. Lagerungsgebühren für 3 Tage	36,50	36,50

Die Höchstbeträge wurden gemäß Verbraucherpreisindex des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg angepasst.

Berechnung der Bestattungsbeihilfe nach § 74 SGB XII

Sterbefall:

I. Kostenpflichtige:

- | | |
|--------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> | 1. Vertraglich Verpflichtete |
| <input type="checkbox"/> | 2. Erben |
| <input type="checkbox"/> | 3. Unterhaltsverpflichtete nach dem BGB |
| <input type="checkbox"/> | 4. Öffentlich-rechtlich Verpflichteter nach dem Bbg BestG |

Nr.	Name, Vorname	Verwandtschafts- verhältnis zum Verstorbenen	Erbanteil	Einkommen
1.				
2.				
3.				

II. Zufließende Mittel aus Anlass des Todes

- Nachlass	0,00 €
- Sparguthaben	0,00 €
- Grundbesitz (Wert)	0,00 €
- Schadensersatzansprüche	0,00 €
- Fortzahlung von Bezügen	0,00 €
- Versicherungsleistungen	0,00 €
- Sterbe-/Bestattungsgeld	0,00 €
- Schenkungsrückansprüche	0,00 €
- Bausparverträge	0,00 €
-	

Gesamtbetrag der zufließenden Mittel 0,00 €

III. Berechnung des Einkommens gem. § 82 SGB XII

Erwerbseinkommen

- Hausratversicherung	
- Fw. Beiträge: KV, RV, LV, UV	
- Haftpflichtversicherung	
- Arbeitsmittelpauschale	
- Fahrtkosten zur Arbeitsstätte	
Bereinigtes Erwerbseinkommen	0,00 €
- Anteil Sterbequartalsvorschuss	0,00 €
- ALG II	0,00 €
-	0,00 €
-	0,00 €

Einkommen Gesamt 0,00 €

IV. Berechnung der Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII

Ermittlung Einsatz der Eigenmittel

Grundbetrag:	818,00 €
Familienzuschlag:	0,00 €
Kaltmiete:	0,00 €
Betriebskosten:	0,00 €
Gesamtmiete:	0,00 €

Bedarf Gesamt 818,00 €

Gesamtbetrag der zufließenden Mittel aus Pkt. II	0,00 €
Einkommen nach § 82 SGB XII Gesamt aus Pkt. III	0,00 €
./ Abzusetzender Bedarf nach § 85 SGB XII Gesamt aus Pkt. IV	818,00 €

Einzusetzendes Einkommen 0,00 €

Einkommenseinsatz 100% 75%
Das Einkommen liegt über unter der Einkommensgrenze.

V. Einsatz von nicht geschütztem Vermögen

Berechnung Vermögensfreigrenze

Person 1	2.600,00 €
Person 2	614,00 €
Gesamtbetrag	3.214,00 €

Vorhandene Vermögensbeträge

Person 1	0,00 €
Person 2	0,00 €
Gesamtbetrag	0,00 €

VI. Feststellung der Hilfe

	Kosten lt. RL*		Kosten lt. Bestattungshaus	max. anerkannte Kosten
	Erdbestattung	Feuerbestattung		
Rechnung vom Bestattungshaus:	1.704,53 €	1.467,26 €		
Grabplatte/Grabkreuz	791,93 €	315,35 €		
Kosten für Inschrift (max. 8,33 €/Buchstabe)				
Kosten für Grabeinfassung (nur Pritzwalk) bis zu 105 € je lfd. Meter				
Gebührenbescheid lt. Friedhofssatzung				

Gesamtkosten:	0,00 €
Einzusetzendes Einkommen	0,00 €
Einzusetzendes Vermögen	
Gesamtkosten abzüglich einzusetzendes Einkommen = Auszahlungsbetrag	0,00 €

* Höchstbetrag lt. Richtlinie des Landkreises Prignitz